

Eritrea: Wehrdienst und Desertion

Themenpapier

Rico Tuor

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 23. Februar 2009

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Rico Tuor

SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

CHF 15.– inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2009  Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Prozesse der Militarisierung in Eritrea | 1 |
| 2.1 | Konzept der EPLA | 2 |
| 2.2 | Einführung und Inhalt der allgemeinen Wehrpflicht | 2 |
| 2.2.1 | Wehrpflicht während des Befreiungskampfes bis 1991 | 2 |
| 2.2.2 | Wehrpflicht im Krieg gegen Äthiopien | 4 |
| 2.2.3 | Die Wehrpflicht nach dem Krieg | 5 |
| 2.3 | Umerziehungsprozesse der Neuzugänge | 6 |
| 2.4 | Militarisierung des Schulwesens | 7 |
| 2.5 | Militarisierung politischer Institutionen | 7 |
| 3 | Wehrunwilligkeit und wachsende Fluchtbewegung ins Ausland | 8 |
| 3.1 | Verschärfung der Ausreisebestimmungen | 9 |
| 3.2 | Datenbanken zur Erfassung von Deserteuren | 9 |
| 3.3 | Bestrafung von Familienangehörigen | 10 |
| 4 | Verfolgung und willkürliche Inhaftierungen | 11 |
| 4.1 | Inhaftierungen und Folter von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern | 11 |
| 4.2 | Politische Gefangene | 12 |
| 4.3 | Verfolgung von Mitgliedern der Minderheitskirchen | 14 |
| 5 | Unmenschliche Haftbedingungen und Folter | 15 |
| 5.1 | Foltermethoden | 15 |
| 5.2 | Gewalt gegen weibliche Einberufene | 16 |
| 5.3 | Gefängnisbedingungen | 16 |

1 Einleitung

Eritrea ist auch 17 Jahre nachdem die *Eritrean Peoples Liberation Front* (EPLF) die Unabhängigkeit von Äthiopien erfolgreich militärisch erkämpfte, einer der am stärksten militarisierten Staaten der Welt. Der Einparteienstaat erlangte 1993 die völkerrechtliche Souveränität. Seit 1991 übt die EPLF – 1994 in *Peoples Front for Democracy and Justice* (PFDJ) umbenannt – unter der Führung von Isayas Afewerki auf allen Ebenen des neuen Staates eine absolute Herrschaft aus.¹ Diese nach Mai 1991 verfolgte Politik orientierte sich am sozialistisch geprägten Konzept einer umfassenden sozialen Revolution. Westliche Konzepte einer demokratisch-pluralistischen Gesellschafts- und politischen Ordnung wurden im Zuge des Militarisierungsprozesses nicht berücksichtigt.² Ab September 2001 wurde die innerparteiliche Opposition gegen Präsident Isayas Afewerki ausgeschaltet. Seither etablierte sich endgültig eine auf Militär und Sicherheitsdienste gestützte Präsidialdiktatur. Eritrea befindet sich in einer katastrophalen wirtschaftlichen Lage, und die sozioökonomische Situation verschlechterte sich seit 2001 dramatisch.³ Laut Amnesty International sind heute zwei Drittel der Bevölkerung auf Lebensmittelhilfe aus dem Ausland angewiesen. Oppositionsparteien, unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft und nicht registrierte Religionsgemeinschaften sind verboten. Meinungen, die von der Regierungslinie abweichen, werden nicht toleriert und mehrere Tausend gewaltlose politische Gefangene befinden sich in Haft. Rechtsstaatliche Verhältnisse und eine militärische oder zivile Rechtsordnung sind nicht vorhanden. «Die Richterschaft kann willkürliche Inhaftierungen oder Handlungen der Armee, die Menschenrechte verletzen, weder anfechten noch ablehnen. Der in der Verfassung und in Gesetzen verankerte Schutz der Menschenrechte wurden weder durchgesetzt noch respektiert.»⁴

Die Anzahl der Menschen, die in das benachbarte Ausland flüchten, hat in den letzten Jahren zugenommen. Viele von ihnen sind junge Menschen, die sich der Einberufung zum Wehrdienst entziehen wollen oder bereits dem Militär angehören. Bei einer Rückkehr droht ihnen Haft und Folter. Es liegen vermehrt Berichte vor, dass auch Eltern von Deserteuren und Wehrflüchtigen zur Rechenschaft gezogen werden.

2 Prozesse der Militarisierung in Eritrea⁵

Die Macht in Eritrea konzentriert sich auf eine einzelne Person, auf den Staatspräsidenten, Isayas Afewerki, der gleichzeitig Vorsitzender der EPFJ, der vorläufigen Nationalversammlung, des Regierungsrates und des Kabinetts sowie Oberkommandeur der Streitkräfte ist. Der militärisch und durch die Sicherheitskräfte abgesicher-

¹ SFH (2007), Eritrea – Update: www.osar.ch/2007/03/21/0703_eri_update.

² Howard Hughes (2004); Eine Volksarmee besonderer Art – der Militärkomplex in Eritrea: http://alt.connection-ev.de/Afrika/eri_militaer.pdf.

³ SFH (2007), Eritrea – Update.

⁴ Amnesty International (2008), Amnesty Report. Eritrea: www.amnesty.de/jahresbericht/2008/eritrea.

⁵ Die Ausführungen in diesem Kapitel beruhen, wenn nicht anders verwiesen, weitgehend auf Howard Hughes (2004).

ten Präsidialdiktatur fehlt jegliche demokratische Legitimation. Das Herrschaftssystem ist hochgradig militarisiert und Isayas Afewerki beansprucht die Kompetenz über jegliche Bereiche der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Folglich haben fundamentale Menschenrechte in Eritrea, auch wenn formal in der Verfassung verankert, nur sehr begrenzte Geltung. In den Gefängnissen der Staatssicherheit und des Militärs sind menschenunwürdige Behandlungen und Folter an der Tagesordnung.⁶

Es braucht einen historischen Rückblick in die Prozesse der Militarisierung, um den heutigen Militärstaat Eritrea und seine politische, militärische und gesellschaftliche Rolle zu verstehen sowie um die heutige Situation für Deserteure und Wehrflüchtige verstehen oder zumindest nachvollziehen zu können.

2.1 Konzept der EPLA

Im Mai 1991 beendete *die Eritrean Peoples Liberation Army* (EPLA) – der bewaffnete Teil der EPLF – den 30-jährigen Befreiungskrieg gegen die äthiopische Beherrschung Eritreas erfolgreich. Im Zuge eines umfangreichen Demobilisierungs- und Umstrukturierungsprozesses der EPLA zwischen 1991 und 1994 entstanden alle Dienste des heutigen Militärkomplexes, genannt *Eritrean Defence Forces* (EDF). Bis zum Abschluss des Umstrukturierungsprozesses der EPLA zur EDF wurde ein Offizierskorps geschaffen, das nicht nur staatstreu, sondern aufgrund einer sorgfältigen Selektion auch besonders loyal zum Präsidenten ist. «Insgesamt galt daher, dass die Führungs- und Kommandostruktur der EDF in hohem Masse auf den Präsidenten zentriert und die gesamte Militärpolitik und Praxis der EDF durch die Interventionen des Präsidenten geprägt war.»⁷

Der EPLF lag ein holistisches Konzept des revolutionären Befreiungskampfes zugrunde. Als Folge davon gab es keine klare Trennung zwischen den zivilen und militärischen Strukturen der EPLF, und alle Angehörigen – ob militärisch oder nicht-militärisch – wurden einheitlich als KämpferInnen bezeichnet. Auch auf der politischen Ebene existierte keine klare Trennung zwischen politischer und militärischer Führung.

Bis Ende des Befreiungskrieges war die EPLA noch eine kleine Guerillatruppe. Heute ist sie eine der stärksten Militärorganisationen Afrikas südlich der Sahara.

2.2 Einführung und Inhalt der allgemeinen Wehrpflicht

2.2.1 Wehrpflicht während des Befreiungskampfes bis 1991

In den frühen EPLF-Jahren setzte sich die EPLA aus Freiwilligen zusammen. Ein Grund für den grossen Zuwachs an freiwilligen KämpferInnen ab 1975 war die äthiopische Repression in den Dörfern und Städten Eritreas. Die Zahl der Freiwilligen reichte jedoch bald nicht mehr aus, um den steigenden Personenbedarf an der Front zu decken. Infolgedessen wurde ein Rekrutierungsprogramm lanciert, das vor allem in den befreiten und halbbefreiten Gebieten um Freiwillige warb. Mittels politischer

⁶ SFH (2007), Eritrea – Update.

⁷ Howard Hughes (2004), S. 28.

Propaganda und sozialem Druck wurde versucht, Personen zu überreden, dem Militär beizutreten. Die Rekrutierung von Freiwilligen wurde zunehmend zur Zwangsrekrutierung. Bis in die frühen 1980er-Jahre forderte die Abwehr der äthiopischen Offensiven gegen die eritreische Befreiungsbewegung grosse Verluste seitens der EPLA, die durch Neuzugänge nicht ersetzt werden konnten. Eine neue Rekrutierungskampagne führte 1981 ein Quotensystem ein, welches von den befreiten und halbbefreiten Gebieten eine spezifische Anzahl an Rekruten verlangte. Aufgrund der anhaltenden äthiopischen Offensiven und der weiterhin grossen eritreischen Verluste, führte die EPLF bereits im folgenden Jahr eine allgemeine Wehrpflicht für den noch nicht existierenden Staat Eritrea ein. Diese wurde rigoros durchgesetzt und Widerstand⁸ gegen die Rekrutierung der Wehrpflichtigen wurde wiederholt mit militärischer Gewalt gebrochen. Bereits zu dieser Zeit nahm die Fluchtbewegung über den Sudan und Äthiopien nach Europa und Nordamerika kontinuierlich zu. Auch wenn die EPLF die Fluchtbewegung ab Mitte 1985 einzudämmen versuchte, hielt sie bis Ende des Befreiungskrieges 1991 ungebrochen an. Auch stiegen die Desertionsraten aus den Trainingslagern der EPLA in den Sudan stark an. Aufgrund einer neuen Kampagne und dem damit verbundenen Nationalen Aufruf für den «Endkampf» im Jahre 1990 an die eritreische Diaspora, erlangten die EPLA-Verbände dazumal bereits eine Gesamtstärke von 80'000 bis 90'000 KämpferInnen.

Nach dem Ende des Befreiungskampfes im Mai 1991 und der Übernahme der Regierung durch die EPLF kam die umfangreich betriebene Rekrutierung vorerst zu einem Ende, da die personellen und materiellen Ressourcen für die Regierungs- und Verwaltungsaufgaben eingesetzt wurden. Die EPLA blieb jedoch erhalten und wurde mit der nötigen Weiterqualifikation der bereits vorhandenen KämpferInnen beauftragt. Im Zuge dieser tiefgreifenden Umstrukturierungen – und Umbau der EPLF zur EDF – wurden nebst der Vorbereitung für nationale Wehrpflicht (die allgemeine Wehrpflicht wurde nicht abgeschafft) die bisherigen äthiopischen militärischen und polizeilichen Einrichtungen auf eritreischem Gebiet übernommen. Zudem wurde das bisherige Trainingszentrum der EPLF in Sawa zum nationalen eritreischen Ausbildungszentrum ausgebaut.⁹

Im November 1991 erliess die Regierung Regelungen, die alle BürgerInnen zum nationalen Dienst verpflichtete.¹⁰ Das verkündete Gesetz 18/1991 verankerte die allgemeine nationale Wehrpflicht über das **National Service Programm** (NSP). Novellierungen des Gesetzes im Jahre 1995 liessen die zentralen Bestimmungen unverändert, namentlich eine allgemeine Wehrpflicht für alle EritreerInnen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren. Vom Wehrdienst befreit waren ausschliesslich verheiratete Frauen, unverheiratete Mütter und – sofern von einem medizinischen Untersuchungsausschuss der Regierung festgestellt – aus gesundheitlichen Gründen wehruntaugliche Personen. Den Wehrdienst aus religiösen oder Gewissensgründen zu verweigern, liess das Gesetz nicht zu.¹¹

⁸ Auf Widerstand stiess die Wehrpflicht vor allem auch seitens der islamischen Bevölkerung, welche die Rekrutierung von jungen Frauen zutiefst ablehnte.

⁹ Howard Hughes (2004).

¹⁰ Amnesty International (2004), Eritrea. «Du hast kein Recht zu fragen» – Die Regierung widersetzt sich einer Überprüfung der Menschenrechte. AI Index: AFR 641 003/2004: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/\\$FILE/AFR6400304.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/$FILE/AFR6400304.pdf).

¹¹ Howard Hughes (2004).

Das nationale Dienstprogramm beinhaltete eine sechsmonatige **militärische Grundausbildung** sowie einen zwölfmonatigen **Arbeitsdienst** in einer militärischen Organisation und unter militärischer Disziplin. Als Teil des nationalen Aufbau- und Entwicklungsprogramms diente es grundsätzlich der materiellen Rekonstruktion und Entwicklung des Landes. Danach folgte die Entlassung der KämpferInnen in das Zivilleben;¹² sie blieben jedoch der Wehrpflicht als Teil der nationalen Reservearmee, *de jura* bis zum Alter von 40 Jahren, *de facto* aber meist bis zu einer Grenze von 50 Jahren, unterworfen. Sie konnten jederzeit wieder zum Dienst einberufen werden.¹³

Die Umsetzung der nationalen Wehrpflicht erfolgte wegen den umfangreichen Umstrukturierungen nach der Unabhängigkeit jedoch erst 1994. Seitdem folgten Einberufungen etappenweise. Als zusätzliche Massnahmen in Bezug auf den Nationalen Dienst führte die EPLF als Einführung und Vorbereitung zum NSP, respektive die *Vorläufige Regierung Eritreas* (GPE) für alle Schüler des letzten Jahres (11. Klasse) der Oberschulen und StudentInnen sowie Lehrpersonal und weitere junge Erwachsene einen obligatorischen **Sommerarbeitsdienst** mit Aufgaben von öffentlichem Interesse ein. Im August 2003 wurden hunderte StudentInnen der Universität Asmara geschlagen, weil sie sich weigerten, in einem Sommerarbeitsprojekt zu arbeiten. Daraufhin wurden sie gezwungen, unter harten Bedingungen in den Militäranlagen von Wia und Galaalo in Osteritrea zu arbeiten. Dort starben zwei von ihnen an einem Hitzschlag.¹⁴

Nach einer Testrunde 1994 wurde die Wehrpflicht mit Rekrutierungsrunden im Abstand von sechs bis acht Monaten verwirklicht. Die Aushebung erfolgte über öffentliche Ankündigungen. In den ersten Jahren hatte die Regierung die Wehrpflicht noch nicht für alle Bevölkerungsgruppen strikt durchgesetzt. So konnten sich viele der weiblichen Wehrpflichtigen der islamischen Bevölkerung der Aushebung stillschweigend entziehen. Die Zeugen Jehovas hingegen, die die Wehrdienstverweigerung auch öffentlich bekundeten, wurden bereits Mitte der 1990er-Jahre Ziel einer umfassenden Ausgrenzungs- und Verfolgungskampagne. Viele verschwanden ohne reguläres Verfahren in den Militärgefängnissen.¹⁵

In den ersten fünf Runden wurden 80'000 Wehrpflichtige ausgebildet. Die sechste und siebte Rekrutierungsrunde, letztere war 1998 abgeschlossen, zählten zusammen weitere 35'000 KämpferInnen.¹⁶

2.2.2 Wehrpflicht im Krieg gegen Äthiopien

Eine erneute Umstrukturierung der Streitkräfte erfolgte 1998, als der Krieg gegen Äthiopien ausbrach. Kurz nach Ausbruch des Krieges wurde die Wehrreserve grosszügig mobilisiert, so dass die Verbände der EDF nach wenigen Monaten eine Grösse von 200'000 erreicht hatten. Auch wurde die Einberufung der Wehrpflichtigen stark ausgeweitet und die bislang liberale Freistellungspolitik ganz aufgegeben und

¹² Laut Amnesty International (2008) ist der nationale Militärdienst in der Praxis auf unbestimmte Zeit verlängerbar.

¹³ Howard Hughes (2004).

¹⁴ Amnesty International (2004).

¹⁵ Howard Hughes (2004), S. 25.

¹⁶ Howard Hughes (2004).

durch eine Politik des «aktiven und rigorosen Aufspürens von Wehrdienstflüchtigen [ersetzt und] gleichzeitig (...) der Rhythmus der Einberufungen beschleunigt und die Grundausbildung zunächst auf zwei bis drei Monate, zu Ende des Krieges sogar auf nur einen Monat reduziert»¹⁷. Regionalbehörden kontrollieren auch heute noch durch Razzien, dass alle der Einberufung nachkommen. Bei den Razzien werden Häuser, Arbeitsstellen und Strassen durchkämmt. Dabei nimmt die Polizei Personen fest, die sie als Verweigerer verdächtigt. Dazu kommen militärische Blockaden der Hauptstrassen. Dabei wird laut Berichten von Amnesty International auf Leute geschossen, die der Einberufung zu entkommen versuchten.¹⁸ Laut Regierungsangaben forderte der Krieg gegen Äthiopien 19'000 Tote und zehntausende nicht mehr einsetzbare Verwundete. Trotz dieser Verluste konnte die Stärke der EDF bis Kriegsende auf mindestens 300'000 Personen gesteigert werden (die Bevölkerung Eritreas wird auf rund 4 Millionen geschätzt). Nebst der Einberufung der Wehrrereserve wurde zusätzlich eine **Heimwehr** für Eritreer und Eritreerinnen im Alter zwischen 50 und 60 Jahren aufgestellt. Zusammen mit den nicht zum Dienst einberufenen Frauen und den nur beschränkt dienstuntauglichen jungen Männern, wurden sie im Hinterland als Miliz gegen feindliche Infiltration und zur Überwachung öffentlicher Einrichtungen eingesetzt.

2.2.3 Die Wehrpflicht nach dem Krieg

Die Kampfhandlungen fanden im Juni 2000 ein Ende. Trotzdem wurden die Einberufungen fortgesetzt und vorerst fand auch keine Demobilisierung der Wehrrereserve statt. Eine Demobilisierung des riesigen Arbeitskräftereservoirs wäre mit grossen Problemen für die EPLF verbunden gewesen. Einerseits fehlte es an Arbeitsplätzen, und andererseits könnte eine Gruppe zahlreicher demobilisierter Wehrpflichtiger ohne Lebensperspektiven die politische und soziale Ordnung sowie die Herrschaft der Regierung und Partei gefährden.¹⁹

Die *Warsay-Yekealo-Entwicklungskampagne* (WYDC) im Sommer 2002, war ein Versuch, das riesige Arbeitskräftereservoir der EDF produktiv zu nutzen und die Demobilisierung hinauszuzögern. Diese Entwicklungskampagne erweiterte im Grunde genommen den bisherigen Arbeitsdienst nach der Grundausbildung. Dabei wurden die im Zuge der WYDC zusammengestellten und militärisch organisierten Arbeitsbrigaden in staatlichen agroindustriellen Unternehmen und in Infrastruktur- und Wohnbauprojekten der Regierung eingesetzt. Auch wenn die WYDC zahlreiche Projekte realisieren konnte, war die Umsetzung unökonomisch und die Qualität oft unzureichend, da Arbeitskräfte und materielle Ressourcen suboptimal eingesetzt wurden.²⁰

Bereits im Jahre 2000 verfügte Eritrea laut offiziellen Angaben über 300'000 KämpferInnen und es wird vermutet, dass diese Zahl in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Mekonnen (2008) schreibt, dass sich diese Zahl bis heute vermutlich sogar verdoppelt hat. Die KämpferInnen dienen ohne einen offiziellen Lohn zu erhalten.²¹

¹⁷ Howard Hughes (2004), S. 30.

¹⁸ Amnesty International (2004).

¹⁹ Howard Hughes (2004).

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd.

Die Fortsetzung der Einberufungen wird seitens der Regierung mit der militärischen Bedrohung durch Äthiopien begründet. Afewerki legitimiert die repressive Herrschaft und das Aufrechterhalten des Kriegszustandes in Eritrea durch den bis heute andauernden Grenzkonflikt mit Äthiopien. Äthiopien anerkennt die durch eine Grenzkommission erstellte Grenzziehung, über die während des Waffenstillstandes im Jahre 2000 nach dem blutigen Zweijahreskrieg entschieden wurde, bis heute nicht.²²

Der nationale Militärdienst, der in der Armee oder im zivilen Bereich geleistet werden kann, ist auf unbestimmte Zeit verlängerbar. «Von wenigen Ausnahmen abgesehen, war er für alle Männer im Alter von 18 bis 40 Jahren obligatorisch. Aus dem Wehrdienst Entlassene oder Menschen im Alter von 40 bis 50 Jahren mussten sich als Reservisten zur Verfügung halten. Frauen, die älter als 27 Jahre waren, wurden formlos freigestellt.»²³

Die Militärausgaben Eritreas (in Prozenten des BIP gemessen) rangieren nach Nordkorea und Angola weltweit an dritter Stelle.²⁴

2.3 Umerziehungsprozesse der Neuzugänge

Die Rekrutierung der Neuzugänge basiert auf dem Doppelpfeiler, der sich aus einer politischen Schulung und einem militärischen Grundtraining zusammensetzt. In den Trainingslagern werden die Rekruten militärisch geschult, politisch indoktriniert und «umfassend in die Gemeinschaft der *tegadelti* [KämpferInnen] sozialisiert»²⁵. Einst im NSP zwangsverpflichtet, haben die Jugendlichen mit Unterwerfung zu dienen und sind Beschimpfung und Misshandlung ausgesetzt.²⁶

Im ersten und militärischen Teil dieses Prozesses absolvieren die Rekruten ein rigores physisches Training, das nebst der körperlichen Fitness auch oder vor allem der sozialen Indoktrinierung dient. Indoktriniert wird die Ideologie der EPLF auch mittels einer politischen Schulung. Zudem werden die Rekruten von ihrem bisherigen sozialen Umfeld abgekoppelt und isoliert. «Im Zuge dieses Umerziehungsprozesses sollten die Rekruten alle bisherigen ethnischen, religiösen und sozialen Bindungen und die aus ihnen resultierenden Handlungsverpflichtungen, aber auch die individuellen Eigeninteressen zugunsten einer vollständigen Unterordnung unter die Bedürfnisse und Anordnungen der EPFL aufgeben.»²⁷ Damit wird – mit der Idee, eine unabhängige Nation Eritrea zu verwirklichen – die Loyalität zur EPLF und Loyalität zur Nation gleichgesetzt. Schon in ihrer Entstehungsphase assoziierte die EPLF Liberalismus, Individualismus und Intellektualismus (bezeichnet als Dreigestirn von Todsünden²⁸) als zentrale Bedrohung ihres Führungsanspruches, die es zu beseitigen galt. Auch das nach dem Befreiungskrieg im Jahre 1991 neu geschaffene und gesetzlich verankerte Nationale Dienstprogramm verfolgte diese Zielsetzungen. Es

²² Howard Hughes (2004).

²³ Amnesty Report (2008), Eritrea.

²⁴ Mekonnen, Daniel R. (2008), Parliamentary briefing on Eritrea and its relation with the EU. Background Document, 1. Juli 2008, European Parliament, Room A3H1: www.eepa.be/wcm/dmdocuments/Background%20note%20Eritrea.pdf.

²⁵ Howard Hughes (2004), S. 5.

²⁶ Mekonnen, Daniel R. (2008).

²⁷ Howard Hughes (2004), S. 5.

²⁸ Ebd.

sollte dazu beitragen, schädliche Verhaltensweisen zu beseitigen und Verhaltensmuster zu indoktrinieren, die im Einklang mit der «nationalen Sache» und mit dem Vorbild der *tegedelti* standen. Auch das im Sommer 1991 eingeführte Sommerarbeitsprogramm zielte auf eine holistisch-korporative Gesellschaftsvorstellung der EPLF ab. Ziel war, «die Jugend, von der viele dem korrumpierenden Einfluss der äthiopischen Besatzer ausgesetzt gewesen waren, während der langen Sommerpause von Müsiggang und Herumlungen ab- und von schädlicheren Einflüssen und Aktivitäten fernzuhalten»²⁹.

2.4 Militarisierung des Schulwesens

Das nach 1991 gestrichene 12. Schuljahr wurde 2003 wieder eingeführt. Das 12. Schuljahr sollte nicht an den bestehenden Oberschulen, sondern in Sawa, dem Grundausbildungszentrum der Armee, besucht werden, so dass die Schulabgänger anschliessend direkt in das nationale Dienstprogramm überführt werden konnten. Die Schüler der Oberschule werden für ihre Ausbildung in militärische Ausbildungszentren zwangseingeschrieben und dort strikt militärisch diszipliniert.³⁰ «Diese ‚Reform‘ verkörperte klar eine Militarisierung des höheren Bildungswesen, eine Verschärfung der Kontrolle des Staates und des Militärs über die Oberschüler- und Studentenschaft, der die Regierung stark misstraut...»³¹

Auch das tertiäre Bildungssystem wurde militarisiert. StudentInnen der Universität Asmara und auch diejenigen der anderen tertiären Bildungseinrichtungen waren beinahe alle zum Studium freigestellte reguläre Militärs. Laut einem Amnesty-Bericht gibt es heute in Eritrea gar keine vom Militär unabhängige universitäre Bildung mehr.³²

2.5 Militarisierung politischer Institutionen

Die zivilen Verwaltungsbehörden sind in ihrem Bereich der Autorität den *Militärischen Operationszonen* (MOZ) und deren Kommandeuren unterstellt worden, die regelmässig an den Sitzungen des Kabinetts und des Staatsrates teilnehmen. Auch die zivile Verwaltung auf Gemeindeebene wurde unter direkte Aufsicht des lokalen Militärs gestellt und zahlreiche Mitglieder der EDF in die Verwaltungsräte der Verwaltungsgemeinden und Subzonen gewählt. Sie wurden vielerorts an die Spitze der lokalen Verwaltung gesetzt. Dieses Eindringen der Militärs in die zivile Verwaltung auf allen Ebenen wurde sanktioniert, als die Nationalversammlung 2002 das Wahlgesetz änderte. Sie erlaubte explizit nur die Kandidatur von aktiven Militärs und Angehörigen der Polizei in allen kommenden nationalen Wahlen. Für Lokal- und Regionalwahlen wurden 2004 10 Prozent der Sitze für das Militär und die Polizei reserviert.³³

²⁹ Howard Hughes (2004), S. 24.

³⁰ Mekonnen, Daniel R. (2008).

³¹ Howard Hughes (2004), S. 32.

³² Amnesty International (2008).

³³ Howard Hughes (2004).

3 Wehrunwilligkeit und wachsende Fluchtbewegung ins Ausland

Besonders für die städtische Bevölkerung war die Wehrpflicht von Beginn an wenig populär.³⁴ So setzte bereits ab 1994 eine rasch wachsende Fluchtbewegung ins Ausland ein. Auch die Tatsache, dass seit 1998 nur eine begrenzte Demobilisierung der einberufenen Wehrpflichtigen stattgefunden hat, führte zu weiterer Frustration der Bevölkerung. Auch unter den OberschülerInnen und StudentInnen wuchs die Unwilligkeit, der Einberufung nach Sawa Folge zu leisten. Die Ungewissheit über die Dauer des Wehrdienstes und in Arbeitsbrigaden des WYDC (die zunehmend als öffentliche Zwangsarbeit wahrgenommen wurde) führte dazu, dass immer mehr der noch nicht einberufenen Wehrpflichtigen sich der Einberufung durch Untertauchen oder Flucht ins Ausland zu entziehen versuchten. Auch stieg die Zahl der Disziplinarverfahren und Verfahren wegen verbotenen religiösen Aktivitäten seit 2001 drastisch an. Gründe für die steigende Zahl an Menschen, die sich in Eritrea für die Flucht entscheiden, sind unter anderem die unverhältnismässig harten Bestrafungen, willkürliche Inhaftierungen und menschenunwürdige Haftbedingungen (siehe Kapitel 5).³⁵

Bereits vor der Unabhängigkeit Eritreas lebten hundertausende eritreische Flüchtlinge in zahlreichen Ländern der Welt. Die meisten von ihnen flohen in den Sudan. Bereits 2001 betrug die Zahl der eritreischen Flüchtlingen im Sudan rund 300'000.³⁶ Oft wurden sie von den sudanesischen Polizei- und Sicherheitskräften schlecht behandelt, willkürlich inhaftiert und unter Drohung der Rückführung gezwungen, Schmiergelder zu zahlen. Bis Anfang 2004 waren erst einige tausend Flüchtlinge freiwillig nach Eritrea zurückgekehrt. Die meisten Flüchtlinge betrachten den Sudan als Durchgangsstation, in der Hoffnung, nach Europa zu gelangen. Dies jedoch bedeutete eine gefährvolle Reise durch die Wüste nach Libyen und eine noch gefährlichere per Schiff nach Italien. Mit oft schlecht organisierten Schleppern kommen dabei viele in der libyschen Wüste ums Leben oder ertrinken bei der Überfahrt mit schrottreifen Schiffen auf rauer See.³⁷

Nach dem Krieg im Jahre 2000 entstanden neue Flüchtlingsströme, bedingt durch die zunehmende politische und bewaffnete Opposition. Die meisten von ihnen sind Deserteure und Wehrdienstverweigerer, aber auch Personen, welche die neuen demokratischen Reformbewegungen unterstützen, unter ihnen auch Mitglieder der Regierung, des öffentlichen Dienstes und der Armee.³⁸

Es ist schwierig, die Fluchtbewegung in genauen Zahlen zu erfassen. Diese variieren je nach Quelle. Eine Grosszahl der sich im Ausland aufhaltenden Eritreer ist auf illegalem Wege über die eritreische Staatsgrenze geflohen. Im World Report (2008) berichtet Human Rights Watch, dass in den Jahren 2006 und 2007 wöchentlich rund 120 junge Männer, die von der Einberufung in den Militärdienst flohen, im Sudan ankamen. Entsprechend für Äthiopien sind dies 400 bis 500 pro Monat, obwohl

³⁴ Howard Hughes (2004), S. 24.

³⁵ Howard Hughes (2004), S. 36.

³⁶ Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 6: Flüchtlinge und HeimkehrerInnen.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

Grenzwächter laut Berichten beauftragt wurden, Fliehende zu erschiessen.³⁹ Die Regierung reagiert mit grosser Härte und mit immer schärferen Razzien, um Fahnenflüchtige wieder der EDF zu überweisen. Dies bestätigt auch ein Artikel auf Awate.com vom 22. Mai 2008, der beschreibt, dass die eritreische Regierung in Bezug auf Deserteure verkündet hatte, diese seien zu «jagen» und zu erschiessen. Zunehmend sei die Regierung mit dem Problem konfrontiert, dass diejenigen, die zur Verfolgung der Desertierenden beauftragt wurden, vermehrt ebenfalls die Flucht ergreifen.⁴⁰ Auch berichtet ein Artikel auf Awate.com, dass trotz der Gefahr, bei der Flucht erschossen zu werden, im März 2007 600 Jugendliche geflohen seien. Die meisten flohen vor der neunzehnten Einberufungsrunde. Viele der Fliehenden sind neuerdings bewaffnet und fähig sich zu wehren.⁴¹ Laut Regierungsangaben ist die Zahl der eritreischen Flüchtlinge im November 2007 von zuvor durchschnittlich etwa 300 Personen pro Monat auf 600 angestiegen. Davon seien rund die Hälfte Mitglieder der eritreischen Armee.⁴²

3.1 Verschärfung der Ausreisebestimmungen

Die Regierung erliess eine Verfügung, die eine Ausreise aus Eritrea nur noch im Interesse des Staates (Sonderbewilligung) und für Personen ermöglichte, die ihre Wehrpflicht absolviert hatten oder freigestellt wurden.⁴³

In der Praxis jedoch wurde Männern bis zum Alter von 54 Jahren, Frauen bis zum Alter von 47 Jahren und den Zeugen Jehovas die Ausstellung eines Ausreisevisums kategorisch verweigert. Ab 2006 verweigerte die Regierung das Ausstellen von Ausreisevisa auch Kindern ab dem 11. Lebensjahr, teils sogar ab dem 5. Lebensjahr. Dies mit der Begründung, dass sie sich dem Wehrpflichtalter näherten oder weil die im Ausland lebenden Eltern die zwei Prozent Steuern nicht bezahlt hätten. Manche eritreische Staatsbürger erhielten Ausreisepapiere, nachdem sie 150'000 Nakfa hinterlegt hatten. Auch wurde zahlreichen Auslandseritreern, die ihre Heimat besuchten, die Ausreise bis zu zwei Monaten verzögert, oder ihnen wurde die Ausstellung eines Ausreisevisums verweigert.⁴⁴

3.2 Datenbanken zur Erfassung von Deserteuren

Seit 2002 wurden in Eritrea zunehmend flächendeckende Melderegister aufgebaut, um Wehrpflichtige, Wehrflüchtige, Deserteure und Steuerzahler besser erfassen zu können. Dabei wurden Kinder und Jugendliche von Lokalverwaltungen und Bildungseinrichtungen rückwirkend identifiziert und in Datenbanken festgehalten. Auch

³⁹ Human Rights Watch (HRW) (2008), World Report. Events of 2007, S. 113: www.hrw.org/sites/default/files/reports/wr2k8_web.pdf.

⁴⁰ Awate.com (2008), Government's Independence Day Present: More Youth Round Ups: www.awate.com/portal/content/view/4854/3/.

⁴¹ Awate.com (2007), Desertion, Cash Shortages & Disappeared Journalists: www.awate.com/portal/content/view/4511/3/.

⁴² Reuters AlertNet (2007), Ethiopia sees highest Eritrean refugee influx, 14. Dezember 2007: www.alertnet.org/thenews/newsdesk/L14534808.htm.

⁴³ Howard Hughes (2004), S. 24.

⁴⁴ United States Department of State (2008), 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=printdoc&docid=47d92c16c1.

bei der Beantragung von Geschäftslizenzen werden anhand von Fragebögen genaue Angaben über den Verbleib der allfälligen Kinder und Verwandten im Ausland ermittelt. Zudem führte die Kommission für Diasporaangelegenheiten mit Hilfe der eritreischen Auslandsvertretung eine umfangreiche Fragebogenaktion in der Diaspora durch, die für die bei der Botschaft registrierten Eritreer obligatorisch war. Dabei wurden vollständige Angaben über die Verwandtschaft in der Diaspora und in Eritrea verlangt. Auch wurden Informationen über Eritreer gesammelt, welche die Botschaft mieden. Die so erlangte Datenbank erlaubt der eritreischen Regierung die Identifizierung einer grossen Zahl von Wehrflüchtigen und Deserteuren sowie ihrer Familien.⁴⁵

Auch Amnesty International berichtet, dass die eritreischen Staatssicherheitsdienste weitgehend direkte Kenntnisse über die ELF-Mitglieder seit der Zeit des Unabhängigkeitskrieges haben, und gleichermassen über vermutete EPLF-Dissidenten.⁴⁶

3.3 Bestrafung von Familienangehörigen

Bereits 2004 erhielt Amnesty International Berichte, die belegen, dass auch Eltern oder andere Verwandte von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern bestraft werden. Dazu gehören Inhaftierung von Eltern oder anderen Verwandten, wenn ein Sohn oder eine Tochter ins Ausland geflohen ist.⁴⁷ Dies bestätigt Amnesty in ihrem Bericht von 2008. «Die Angehörigen junger Menschen, die sich der Einberufung entzogen, oder ins Ausland flüchteten, wurden von der Polizei festgenommen und zur Zahlung hoher Geldstrafen gezwungen, wenn die flüchtigen Einberufenen nicht zurückkehren. Konnten sie die Geldstrafe nicht bezahlen, wurden sie auf unbestimmte Zeit in Haft genommen.» Familienangehörige wurden laut Amnesty International manchmal als Geiseln festgenommen, um die gesuchte Person zur Rückkehr zu zwingen.⁴⁸

Laut einem Bericht auf «awate.com»⁴⁹ begannen die Inhaftierungen von Eltern im Juli 2005. Die Kampagne zielte auf Eltern, deren Kinder seit 1994 den Vorladungen nicht Folge geleistet hatten, Eltern von StudentInnen, die sich nach Abschluss der 11. Klasse nicht in Sawa eingeschrieben hatten und Eltern von Deserteuren und anderen Personen, die das Land ohne Ausreisevisa verlassen hatten. Sie wurden gegen Kautionsfreilassung, wenn sie die Kinder zurückbrachten und eine Geldstrafe von 10'000 Nakfa beziehungsweise 50'000 Nakfa bezahlten, je nach dem, ob sich die Person im In- oder Ausland befand.

⁴⁵ Informationen eines der SFH bekannten Eritreaexperten.

⁴⁶ Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 6: Flüchtlinge und HeimkehrerInnen.

⁴⁷ Amnesty International (2004).

⁴⁸ Amnesty International (2008).

⁴⁹ Awate.com (2005), Government To Jailed Parents: «Pay 10–50,000 Nakfa, Hunt Down Your Children»: www.awate.com/artman/publish/printer_4188.shtml.

4 Verfolgung und willkürliche Inhaftierungen

Menschenrechte werden in Eritrea massiv verletzt und die Menschenrechtssituation verschlimmert sich täglich. Die Situation heute verunmöglicht und verbietet zunehmend die Anwesenheit und Arbeit von Entwicklungs-, Menschenrechts- und anderen Nichtregierungsorganisationen im Land.⁵⁰ Die Regierung lässt keinen Dialog über Menschenrechte zu und widersetzt sich internationaler Überprüfung. Kritik an der Regierung wird im Land verschwiegen und unabhängige Menschenrechtsverträge sind keine erlaubt.⁵¹ Verfolgung, willkürliche Verhaftungen und Folter sind in Eritrea weit verbreitet. Im September 2001 wurde die unabhängige Presse und die innerparteiliche Opposition brutal zerschlagen.⁵² Alle Herausgeber und Verleger der unabhängigen Nachrichtendienste, denen die Flucht nicht gelang, wurden im Jahr 2001 in Haft genommen. Seither existiert keine unabhängige Presse im Land.

Religiöse Verfolgungen und Misshandlung von Menschen, die versuchen dem Wehrdienst zu entkommen nehmen zu. Dabei wird Folter von der Armee systematisch praktiziert. Die Gefängnisbedingungen sind äusserst schlecht und Organisationen wie dem Internationalen Roten Kreuz (ICRC) wird der Zugang zu Inhaftierten verweigert.⁵³

4.1 Inhaftierungen und Folter von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern

Gemäss Amnesty International werden immer mehr junge Menschen, die versucht hatten, den obligatorischen nationalen Militärdienst zu vermeiden oder ihm zu entkommen, gefoltert und misshandelt. Häftlinge erhalten keine Informationen über die gegen sie erhobene Anklage, haben kein Recht sich selbst zu verteidigen oder verteidigen zu lassen. Ihnen fehlt jeglicher Zugang zu einem unabhängigen Justizwesen, um die Missachtung ihrer Grundrechte anzuzeigen.⁵⁴ Dies gilt nicht nur für Deserteure oder Wehrdienstverweigerer, sondern auch für weitere militärische Vergehen wie Abwesenheit ohne Urlaubsgenehmigung oder Ungehorsam gegen eine Anordnung. Das Gesetz schreibt eine Strafe von zwei Jahren Gefängnis für die Nichtbefolgung der Einberufung vor. De facto werden die Schuldigen jedoch von den Kommandeuren vor Ort ohne Gerichtsverfahren bestraft. «Die übliche Bestrafung ist Folter und willkürliche Inhaftierung auf unbestimmte Zeit.»⁵⁵ Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird in Eritrea nach wie vor nicht anerkannt.

Theoretisch unterstehen Vergehen von Mitgliedern der Streitkräfte dem Militärgesetz. Eritrea übernahm nach der Unabhängigkeit das frühere äthiopische Strafgesetzbuch. Dieses legt die Bestrafung für Vergehen im militärischen Bereich fest. Es beinhaltet bis zu fünf Jahren Gefängnis für Desertion. «In Zeiten von ‚Notstand und allgemeiner Mobilmachung oder Krieg‘ kann die Strafe ‚in den schlimmsten Fällen‘ der Tod sein (Artikel 300). Die Todesstrafe kann bei ‚Meuterei‘ in Notzeiten, allge-

⁵⁰ Mekonnen, Danier R. (2008).

⁵¹ Amnesty International (2004).

⁵² SFH (2007).

⁵³ Freedom House (2008).

⁵⁴ Amnesty International (2004), o.S.

⁵⁵ Ebd.

meiner Mobilmachung und Krieg verhängt werden (Artikel 312). Die Vergehen der ‚Demoralisierung der Truppen‘ (Artikel 324), ‚Feigheit vor dem Feind‘ (Artikel 325) und ‚Kapitulation eines befehlenden Offiziers‘ (Artikel 326) sind unter ähnlichen Umständen mit Gefängnis oder bei außergewöhnlichen Umständen mit dem Tode strafbar.«⁵⁶

Die rund 220 EritreerInnen, die im September und Oktober 2002 von Malta gewaltsam zurück nach Eritrea gebracht wurden, sind kurz nach ihrer Ankunft in Asmara festgenommen und ins militärische Gefangenenlager von Adi Abeto gebracht worden. Amnesty International berichtet, dass Frauen und Kinder sowie diejenigen, die das Wehrpflichtalter (40 Jahre) überschritten hatten, nach wenigen Wochen wieder entlassen wurden. Die restlichen der von Malta Deportierten, waren zumeist Deserteure und Wehrdienstverweigerer. Sie blieben ohne Kontakt zur Aussenwelt in Haft und wurden gefoltert. Einige der ehemaligen EPLF-Kämpfer wurden ins «Tract B»-Militärgefängnis gebracht, die anderen wurden im Dezember 2002 zum geheimen Gefängnis auf der Insel Dahlak Kebir gebracht. Im Juli 2003 wurden die Zivilisten (ca. 95) in geheime Gefängnisse auf dem Festland verlegt, wobei Deserteure und Wehrdienstverweigerer (ca. 85) auf Dahlak Kabir zurückblieben.⁵⁷

Kürzlich beschuldigte Human Rights Watch Ägypten, 45 Eritreer nach Eritrea deportiert zu haben, wobei die tatsächliche Zahl der Deportierten weit höher vermutet wird. Unter ihnen waren 12 Frauen und zwei Kinder. Bereits im Juni 2008 wurden 1200 Eritreer aus Ägypten deportiert. Im Dezember 2008 befanden sich mindestens noch 740 der aus Ägypten Deportierten in Haft. Auch beschuldigt Human Rights Watch Israel, Eritreer nach Ägypten deportiert zu haben, ohne ihnen Zugang zu einem Asylverfahren gewährt zu haben.⁵⁸

Awate.com berichtet 2006, dass die EDF auch in Flüchtlingslagern auf sudanesischem Territorium Razzien und Rekrutierungen vornehmen.⁵⁹

4.2 Politische Gefangene

Andersdenkende werden in Eritrea nicht toleriert und die Sicherheitsbehörden führen häufig Aktionen zur Festnahme von vermeintlichen Kritikern der Regierung durch. Dabei sollen die Behörden auch Telefone abgehört haben und die Internetkommunikation überwachen.⁶⁰ Seit der Unabhängigkeit gibt es keine politischen Gerichtsverfahren mehr und alle politischen Gefangenen werden ohne Kontakt zur Aussenwelt zeitlich unbegrenzt in geheimen Sicherheitsgefängnissen festgehalten. Die Regierung bestreitet dies, verheimlicht den Ort der Inhaftierung und erlaubt keinen Kontakt zu den Inhaftierten. Sie werden ohne einem Richter vorgeführt zu werden, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren gefangen gehalten.⁶¹

⁵⁶ Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 5: Misshandlung von Militärdienstleistenden.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Human Rights Watch (HRW) (2009), Egypt: Stop Deporting Eritrean Asylum Seekers: www.hrw.org/en/news/2009/01/08/egypt-stop-deporting-eritrean-asylum-seekers.

⁵⁹ Awate.com (2006), PFDJ Rounds Up Eritreans In Sudan: www.awate.com/portal/content/view/4398/19/.

⁶⁰ Amnesty Report (2008).

⁶¹ Amnesty International (2004).

Die massive Verfolgung der Opposition begann 2001 mit der Verhaftung von elf ehemaligen Ministern der Regierung.⁶² Sie gehörten zu der sogenannten «Group of 15», welche den Präsidenten Isaias Afwerki öffentlich kritisierten. Sie forderten Rechtsstaatlichkeit sowie Gerechtigkeit über friedliche und legale Wege.⁶³

Kurz darauf wurden zehn Journalisten ohne Anklage verhaftet, da sie Artikel über die demokratische Reformbewegung veröffentlichten. Die von ihnen interviewten Personen wurden später verhaftet, so auch Mitarbeiter des staatlichen Rundfunks und Fernsehens. Die gesamte private Presse wurde verboten. Später wurden weitere Journalisten inhaftiert oder als Bestrafung einem ausgedehnten Militärdienst zugewiesen. Laut einem Amnesty-Bericht (2008) befinden sich die meisten bis heute in Haft. Schätzungsweise 50 weiteren Journalisten gelang die Flucht ins Ausland. Nach dieser Verhaftungswelle im Jahre 2001 wurden viele andere ältere Angestellte, Diplomaten, Militärführer, Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes, Kaufleute und weitere Journalisten inhaftiert. Die meisten von ihnen waren einst langjährige EPLF-KämpferInnen. Mehrere Hundert der im Jahre 2001 Festgenommenen befinden sich noch heute in geheimer Haft. Einige hundert, möglicherweise tausende politische Häftlinge wurden bereits in den ersten zehn Jahren nach der Unabhängigkeit inhaftiert.⁶⁴

Über 200 Angehörige der ethnischen Gruppe der **Afar** wurden 1999 wegen vermeintlichem Kontakt mit der «Red Sea Afar Democratic Organisation» in Äthiopien ohne Anklage inhaftiert. Amnesty International berichtet auch von **äthiopischen Staatsbürgern**, die wegen ihrer äthiopischen Nationalität in geheimer Haft sind. ÄthiopierInnen und EritreerInnen mit teilweise äthiopischer Abstammung werden oft verdächtigt, mit Äthiopien zu sympathisieren. Auch von den eritreischen Kriegsgefangenen, die nach Ende des Krieges von Äthiopien nach Eritrea zurückgeführt wurden, sind laut Amnesty International viele inhaftiert worden. Bei der Rückführung von Kriegsgefangenen im Jahre 2003 unter Aufsicht des ICRC waren dies 700.⁶⁵

Auch standen die ethnische Gruppe der **Kunama** im Südwesten Eritreas unter Verdacht, mit Äthiopien zu sympathisieren. So wurde eine unbekannte Anzahl Zivilisten in dieser Region festgenommen.⁶⁶

Der Aufenthaltsort der Gefangenen wird von den Behörden nicht bekanntgegeben. Sie werden im Geheimen inhaftiert und viele von ihnen «verschwinden». «Wie viele der Verschwundenen in Geheimgefängnissen überleben, oder aussergerichtlich hingerichtet werden, oder an Krankheiten infolge der harten Haftbedingungen und der Verweigerung medizinischer Behandlung sterben, kann nicht geschätzt werden.»⁶⁷

⁶² Amnesty International (2004).

⁶³ Freedom House (2008), The worst of the worst. The world's most repressive societies: www.unhcr.org/refworld/country,,FREEHOU,,ERI,,483f82a62,0.html.

⁶⁴ Amnesty International (2004).

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

4.3 Verfolgung von Mitgliedern der Minderheitskirchen⁶⁸

Eine beunruhigende Entwicklung stellt die seit 2003 zunehmende Verfolgung aus religiösen Gründen dar, vor allem von **christlichen Minderheiten**. Neben den vier offiziell anerkannten Religionen, namentlich die eritreisch-orthodoxe Kirche, der sunnitische Islam, die eritreisch-katholische Kirche und die evangelisch-lutherische Mekane-Yesus-Kirche von Eritrea gibt es zwölf kleinere christliche Religionsgemeinschaften verschiedenen Ursprungs, meist pfingstlich oder evangelikal ausgerichtet. Sie werden oft unter dem Begriff «Pentes» zusammengefasst.⁶⁹ Im Mai 2002 verbot die Regierung alle Religionsgemeinschaften, die nicht zu den vier anerkannten Staatsreligionen zählen und ordnete an, diese zu schliessen. Dies widerspricht der Verfassung, die folgendes besagt: «Jeder soll die Freiheit haben, jede Religion auszuüben und dies öffentlich zu tun. Diskriminierung aus religiösen Gründen ist verboten.»⁷⁰ Laut Amnesty International waren im Jahre 2004 bereits über 400 Mitglieder von Minderheitskirchen in Haft. Amnesty International berichtet ferner von Festnahmen in Privathäusern während dem Abhalten von Gottesdiensten und von SchülerInnen, die während ihres Sommerarbeitseinsatzes wegen dem Besitz einer Bibel festgenommen wurden. Zudem wurden Mitglieder der «Hallelujah»-Kirche durch Folter gezwungen, von ihrem Glauben abzukommen. Allein im Jahre 2007 wurden laut dem Amnesty Report (2008) mehrere hundert Mitglieder von Minderheitskirchen festgenommen und blieben ohne Anklageerhebung und Gerichtsverfahren, von der Aussenwelt abgeschottet auf unbestimmte Zeit in Haft. Ihre Gotteshäuser wurden geschlossen und das Eigentum von Gemeinden und Hilfsprojekten eingezogen. Auch das Oberhaupt der eritreisch-orthodoxen Kirche wurde 2007 von Sicherheitskräften in Haft genommen und durch die Ernennung eines der Regierung genehmen Patriarchen ersetzt. Im selben Bericht beziffert Amnesty International die Anzahl von Gefangenen, die wegen ihrem Glauben inhaftiert waren auf mindestens 2000 (bis Ende 2007).⁷¹

Gründe für die Repression von Minderheitskirchen wurden keine bekannt gegeben. Vermutlich stehen sie im Zusammenhang mit den Regierungsaktionen gegen junge Leute, die in zunehmender Zahl versuchen, den Wehrdienst zu verweigern oder zu desertieren.

Die **Zeugen Jehovas** wurden bereits ab Mitte der 1990er-Jahren verfolgt, da sie aus Glaubensgründen den Militärdienst verweigerten. Die Regierung anerkennt die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht. Ihnen wurde 1994 die politischen und Bürgerrechte aberkannt. Auch sie werden wegen dem Abhalten von Gottesdiensten in ihren Wohnungen inhaftiert.⁷²

In Gefängnissen wurden nach Bericht von ehemaligen Häftlingen Bibeln beschlagnahmt und verbrannt. Wer dem Glauben während einer Haftstrafe oder während des Militärdienstes nachgeht, wird hart bestraft, eingeschlossen oder gefoltert.

⁶⁸ Die Ausführungen in diesem Kapitel beruhen weitgehend auf Amnesty International (2004).

⁶⁹ Amnesty International (2004).

⁷⁰ Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 3.

⁷¹ Amnesty International (2004).

⁷² Ebd.

Hinzu kommen auch Hunderte von muslimischen Langzeitgefangenen. Dies sind vor allem **Muslimen**, die in den westlichen, an den Sudan grenzenden Gebieten wohnen. Ihnen wurde Kontakt zu Islamisten oder den Oppositionskräften der Eritrean Liberation Front (ELF) vorgeworfen. Auch sie wurden niemals angeklagt und teils verhaftet, weil sie sich lediglich über ihre religiöse Diskriminierung beklagten.⁷³

5 Unmenschliche Haftbedingungen und Folter

Folter, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren gehören in Eritrea zur Tagesordnung. Dies besonders bei Verhören und Bestrafungen von Dissidenten und politischen Gefangenen sowie Deserteuren. Diese Gefangene werden routinemässig gefoltert und oft über Jahre in unterirdischen Zellen isoliert oder in überfüllten Schiffscontainern festgehalten. Die von der Regierung erzwungene und wiederholte militärische Dienstverpflichtung und die harten Lebensbedingungen während des Militärdienstes haben tausende junge Menschen zur Flucht ins Ausland getrieben.⁷⁴

Ein ehemaliger Häftling des Gefängnisses in Adi Abeto, der aus Malta deportiert worden war, berichtet wie folgt: «... ein junger Mann aus Asmara (ebenfalls aus Malta deportiert) wurde am Rand des Gefängnishofes angeschossen und starb später. Alle 27, die versucht hatten zu fliehen, wurden – flach auf dem Boden liegend – schwer geschlagen, bis einige am Kopf bluteten, Zähne (ausgeschlagen) und Lippen aufgeplatzt waren. Einem wurde der Arm gebrochen, was niemals richtig heilte, und einem anderen sein Bein mit einem Bajonett abgehackt.»⁷⁵

5.1 Foltermethoden

Amnesty International hat anhand von Interviews mit freigelassenen oder entkommenen Gefangenen übereinstimmende Berichte über Folter und Misshandlung von Gefangenen dokumentiert. Die am häufigsten beschriebene Foltermethode ist das Festbinden mit einem Seil. Die dabei üblichste Form erhielt die Bezeichnung «Hubschrauber», die unterschiedliche Formen haben kann. Dabei wird das Opfer mit einem Seil an Händen und Füßen auf dem Rücken festgebunden und liegt mit dem Gesicht nach unten auf dem Boden. Mit nacktem Oberkörper werden sie in der prallen Sonne oder in frostkalten Nächten, mit Ausnahme von zwei oder drei Unterbrechungen für Mahlzeiten oder Toilettenbesuchen, 24 Stunden liegen gelassen. Das Höchstmass soll auf der Gefängnisinsel Dahlak Kebir 55 Tage gewesen sein; häufiger sind es eine oder zwei Wochen. Bei der «Jesus Christus»-Methode werden die Handgelenke an dem Ast eines Baumes festgebunden wobei das Opfer auf einem Block steht, welcher später entfernt wird. In einer Position ähnlich einer Kreuzigung hängt das Opfer mit den Füßen knapp über dem Boden, wobei auf den nackten Rücken geschlagen wird. Diese Foltermethode beschränkt sich aufgrund der Härte

⁷³ Für weitere Auskünfte und Berichte bezüglich Einschränkung der Glaubensfreiheit und Inhaftierungen siehe zum Beispiel den «International Religious Freedom Report 2008» des USSD: www.unhcr.org/refworld/topic,464db4f52,464dbd912,48d5cbb0e,0.html.

⁷⁴ Mekonnen, Daniel R. (2008)

⁷⁵ Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 4: Folter und Misshandlungen von Gefangenen.

auf zehn bis fünfzehn Minuten. Nebst den erwähnten, sind verschiedene weitere Foltermethoden des Festbindens bekannt. Zu den Foltermethoden bei Verhören von politischen Gefangenen gehören Elektroschocks und sexuelle Folter.⁷⁶

5.2 Gewalt gegen weibliche Einberufene

Vergewaltigung sowie sexuelle Übergriffe und Gewalt gegen Frauen innerhalb der Armee ist ebenfalls weit verbreitet.⁷⁷ Es gibt Aussagen von ehemaligen Militärdienstleistenden über allgemein übliche Formen des sexuellen Missbrauchs von weiblichen Einberufenen. Amnesty International (2004) berichtet von sexueller Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung, Sex unter Androhung von schweren militärischen Aufgaben oder Verweigerung von Urlaub und Nötigung bis hin zu sexueller Sklaverei. Als Druckmittel wurden Rekrutinnen während des Krieges auch an die Front geschickt. Schwangere Frauen wurden nach Hause geschickt. In der Gemeinschaft waren unverheiratete Mütter extremer sozialer Ausgrenzung ausgesetzt.⁷⁸

5.3 Gefängnisbedingungen

Zu den Folterungen kommen die schrecklichen Haftbedingungen in den oft unterirdischen, dunklen und schmutzigen Zellen oder in überbelegten und überhitzten Schiffscontainern sowie die unmenschliche und erniedrigende Behandlung von Inhaftierten.⁷⁹

Politische Gefangene werden in zahlreichen neu errichteten oder behelfsmässigen Gefängnissen untergebracht, die geheim gehalten werden. Viele davon sind unterirdisch und der Zugang zu ihnen ist verboten. Offiziell gelten sie nicht als Gefängnisse. Sie werden vom Militär oder vom Staats Sicherheitsdienst kontrolliert. Auch in Sicherheitsabteilungen von offiziellen Polizeistationen oder in offiziellen Gefängnissen werden politische Gefangene festgehalten. Einige Beispiele sind das «Wenjl Mirmera» (als «Karchele» bekannt), ein Gefängnis auf der Hauptinsel Dahlak Kebir (bestehend aus grossen Wellblechhütten), verschiedene Armeegefangnisse wie das «Haddis Ma'askar» und das «Mai Temenai» (mit unterirdischen Zellen) und das «Tract B» (eine ehemalige US-Lagerhalle, auch bekannt als «Track B»). Für Kurzzeithaft und Verhöre werden auch geheime «Sicherheitshäuser» in Asmara und anderen Städten benutzt, die vom Staatssicherheitsdienst kontrolliert werden.⁸⁰

In vielen der geheimen Gefängnisse dienen Schiffscontainer aus Metall (von den Häfen von Assab und Massawa hergebracht) zur Unterbringung der steigenden Anzahl Gefangener.⁸¹

In den offiziellen Zivilgefängnissen sind – im Gegensatz zu den geheimen Gefängnissen – Familienbesuch und der Erhalt von Essen erlaubt und die Haftbedingungen weniger hart. Daneben gibt es Militärgefängnisse, wo Mitglieder der bewaffneten

⁷⁶ Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 4: Folter und Misshandlungen von Gefangenen.

⁷⁷ Mekonnen, Daniel R. (2008).

⁷⁸ Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 5: Misshandlung von Militärdienstleistenden.

⁷⁹ Amnesty International (2004).

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

Streitkräfte und zum Nationalen Dienst Einberufene festgehalten werden, darunter fallen auch die bewachten «Umerziehungszentren» auf Armeegelände. Das bekannteste ist das Gefängnis von Adi Abeto in der Nähe von Asmara.⁸²

Die von den entkommenen Gefangenen beschriebenen Bedingungen in den geheimen Gefängnissen sind sehr hart. In überfüllten, unterirdischen Zellen ohne Licht oder in überbelegten, unmöblierten und tagsüber überhitzten Schiffscontainern werden Gefangene festgehalten. Wegen den unhygienischen Bedingungen seien viele mit Körperläusen infiziert und haben Dauerdurchfall. Sie schlafen auf dem feuchten und dreckigen Boden unter schmutzigen Decken, erhalten nur wenig und unsauberes Trinkwasser, wenig gekochtes Essen und kaum Wasser zum waschen und eine medizinische Versorgung gibt es nicht. Viele Gefangene sollen in Haft gestorben sein. Den Ursachen der Todesfälle wird nicht nachgegangen und die Familien werden nicht informiert.⁸³

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Publikationen)

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Newsletter)

⁸² Amnesty International (2004), o.S., Kapitel 4: Grausame Gefängnisbedingungen.

⁸³ Ebd.